

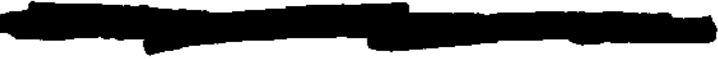
6 L 86/03.A



EINGEGANGEN D 3. März 2003

VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG
BESCHLUSS

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau 

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Torstraße 124, 10119 Berlin,
Gz.: 03/0016 St,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Außenstelle Dortmund, Huckarder Straße 91,
44147 Dortmund,
Gz.: 2798599-425,

Antragsgegnerin,

w e g e n

Asylrecht

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnberg
am 24. Februar 2003
durch

Richterin am Verwaltungsgericht Hemmelgarn
als Einzelrichterin

b e s c h l o s s e n :

Die aufschiebende Wirkung der Klage 6 K 246/03.A gegen den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 13. Januar 2003 wird angeordnet, soweit darin die Abschiebung angedroht wird.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Gründe:

Der sinngemäß dem Tenor entsprechende Antrag ist gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässig und auch begründet. Es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der auf die §§ 34 und 36 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in Verbindung mit § 50 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) gestützten Abschiebungsandrohung, die aufgrund des Art. 16 a Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit § 36 Abs. 4 AsylVfG im vorliegenden Fall die Aussetzung der Abschiebung rechtfertigen.

Gemäß § 34 Abs. 1 und Abs. 2 AsylVfG erlässt das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) die Abschiebungsandrohung nach den §§ 50 und 51 Abs. 4 AuslG, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird und keine Aufenthaltsgenehmigung besitzt. In der Abschiebungsandrohung ist der

Staat zu bezeichnen, in den der Ausländer nach den §§ 51 und 53 Abs. 1 bis 4 AuslG nicht abgeschoben werden darf (§ 50 Abs. 3 Satz 2 AuslG). Bei offensichtlicher Unbegründetheit des Asylantrages beträgt die Ausreisefrist eine Woche (§ 36 Abs. 1 AsylVfG).

Es ist ernstlich zweifelhaft, ob das Bundesamt den Asylantrag der Antragstellerin als offensichtlich unbegründet im Sinne von § 30 Abs. 1 AsylVfG ablehnen durfte. Es ist nicht offensichtlich ausgeschlossen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG im Hinblick auf Aserbaidschan als den konkret bezeichneten Abschiebezielstaat vorliegen.

Ernstliche Zweifel daran, dass die Antragstellerin in Aserbaidschan offensichtlich nicht mit politischer Verfolgung zu rechnen hat, ergeben sich zunächst daraus, dass nicht mit der für das Offensichtlichkeitsurteil notwendigen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass die Antragstellerin im Kernland Aserbaidschans unabhängig von ihrem individuellen Vorbringen wegen ihrer auch von der Antragsgegnerin nicht bezweifelten armenischen Volkszugehörigkeit politischer Verfolgung ausgesetzt wäre. In der Vergangenheit haben die Verwaltungsgerichte, soweit ersichtlich, einheitlich, und zwar u.a. aufgrund entsprechender Auskünfte des Auswärtigen Amtes (AA), eine sogenannte mittelbare Gruppenverfolgung armenischer Volkszugehöriger in Aserbaidschan bejaht.

Vgl. etwa Verwaltungsgericht (VG) Arnberg, Urteil vom 30. Oktober 1996; in diese Richtung zuletzt etwa noch AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Aserbaidschan vom 13. April 1999 (Stand: März 1999) - 514-516.80/3 ASE -.

Demgegenüber geht aus jüngeren Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes,

vgl. AA, Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Aserbaidschan vom 29. Januar 2002 und vom 9. Januar 2003 (514-516.80/3 AZE),

hervor, dass Personen armenischer Abstammung in Aserbaidschan keiner systematischen staatlichen Diskriminierung (mehr) unterliegen sollen. In den Folgejahren haben verschiedene Verwaltungsgerichte die Frage der Gruppenverfolgung armenischer Volkszugehöriger in Aserbaidschan unterschiedlich beurteilt.

Vgl. ablehnend: VG Oldenburg, Urteil vom 19. Dezember 2000 - 1 A 2075/00 - und Urteil vom 2. September 2002 - 1 A 3691/99 -; VG Minden, Urteil vom 9. Januar 2001 - 11 K 3756/00.A -; VG Braunschweig, Urteil vom 14. Februar 2001 - 8 A 81/01 -; OVG Lüneburg, Beschluss vom 26. Juli 2001 - 13 LA 2510/01 -; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 3. April 2002 - 13 L 1954/00, 14 A 3802/98 und 14 A 3803/98 -; annehmend: VG Augsburg, Urteil vom 7. Dezember 2000 - Au 9 K 00.30171 -; VG Schleswig, Urteil vom 2. Februar 2001 - 4 A 305/00 -; VG Stade, Urteil vom 1. März 2001 - 6 A 1099/99 -; VG Frankfurt, Urteil vom 7. März 2001 - 1 E 30032/98.A (1) -; VG Meinigen, Urteil vom 16. Mai 2001 - 2 K 20303/00.Me -, in: Asylmagazin 10/2001, und Gerichtsbescheid vom 17. Oktober 2001 - 2 K 20664/00. Me -, S.12; OVG Rheinland-Pfalz., Urteil vom 20. September 2001 - 6 A 11840/00.A -; VG Würzburg, Urteil vom 21. Mai 2002 - W 8 K 01.30809 -;

Auch wenn sich die Lage armenischer Volkszugehöriger in Aserbaidschan hiernach inzwischen grundlegend gebessert haben mag, lässt sich eine entsprechende Gruppenverfolgung gegenwärtig nicht mit einer für das Offensichtlichkeitsurteil ausreichenden Sicherheit ausschließen. Den hiermit zusammenhängenden Fragen wird im zugehörigen Klageverfahren voraussichtlich weiter nachzugehen sein.

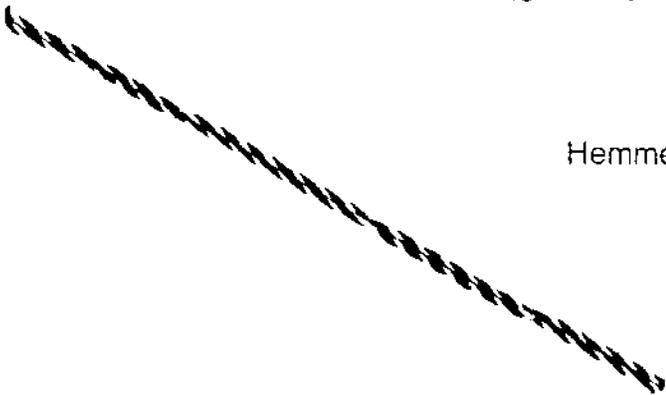
Vgl. Zum Offensichtlichkeitsurteil: Hamburgisches OVG, Beschluss vom 11. Oktober 2001 - 2 Bs 4/00.A -; in: Informationsbrief Ausländerrecht 2002, 268 f.

Die Bedenken gegen die offensichtliche Sicherheit der Antragstellerin vor politischer Verfolgung in Aserbaidschan lassen sich nicht durch den Hinweis ausräumen, sie verfüge in dem von armenischen Volkszugehörigen beherrschten, staatsrechtlich weiterhin zu Aserbaidschan gehörenden Gebiet Berg-Karabach über eine inländische Fluchtalternative. Die Antragstellerin stammt nach ihren Angaben nicht aus

diesem Bereich. Unter diesen Umständen des vorliegenden Einzelfalles steht gegenwärtig nicht mit der für ein Offensichtlichkeitsurteil gebotenen Eindeutigkeit fest, dass die Antragstellerin in Berg-Karabach menschenwürdig leben kann und deshalb in Aserbaidschan vor politischer Verfolgung sicher ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).



Hemmelgarn

Ausgefertigt
.....
.....

